

Übersicht Partikelfilterpflicht bei Fahrzeugen, Maschinen und Geräten

Maschinenkategorie	Leistung	Baujahr	Fristen	Rechtsgrundlage
Baumaschinen	< 18 kW	Keine Partikelfilterpflicht		LRV Abschnitt 4a (Anforderungen an Baumaschinen und ihre Partikelfiltersysteme) <ul style="list-style-type: none"> • Art. 19 a Anforderungen • Art. 19 b Nachweiss der Konformität Anhang 4 Ziffer 3: <ul style="list-style-type: none"> • 31. Anforderungen an Baumaschinen • 32. Anforderungen an Partikelfiltersysteme • 33. Kennzeichnung
	> 18 kW < 37 kW	Ab 2010	1. Januar 2010	
		Vor 2010	Keine Partikelfilterpflicht	
> 37 kW	Ab 2009	1. Januar 2009		
	2000-2008 Vor 2000	1. Mai 2010 1. Mai 2015		
Fahrzeuge/Maschinen und Geräte im stationären Einsatz*	> 37 kW	egal	1. Mai 2015	MaPla Luftreinhaltung II Massnahme Z5 Basiert auf : <ul style="list-style-type: none"> • Art. 3 LRV und Art. 7 (Vorsorgliche Emissionsbegrenzung)

* hierzu zählen:

a) Maschinen und Geräte ohne Strassenzulassung (ohne Kontrollschild), z.B.:

- Stationäre Verbrennungsmotoren nach Anhang 2 Ziffer 82 LRV (Notstromaggregate mit über 50 Betriebsstunden pro Jahr, Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen etc.)
- arealinterne Betriebsmittel (Bagger, Pneulader, Brecher, Stapler etc.)

b) Fahrzeuge mit Strassenzulassung (braune oder blaue Kontrollschilder)

- Betriebsmittel zum Transport, Güterumschlag (z.B. Gabelstapler, Schneepflüge, Kranwagen etc.)

- ➔ Es müssen nur die Fahrzeuge / Maschinen und Geräte umgerüstet werden, die mehr als 50 Betriebsstunden pro Jahr im Einsatz sind
- ➔ Landwirtschaftliche Maschinen sind bislang von einer Partikelfilterpflicht ausgenommen
- ➔ Neue Maschinen sind nur noch mit Partikelfilter zu beschaffen